

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Anschlußregelung zum Welttextilabkommen

Die deutsche Textilindustrie und die deutsche Bekleidungsindustrie durchlaufen seit Jahren einen unvermeidbaren Strukturanpassungsprozeß. Dies war mit dem Verlust von Arbeitsplätzen verbunden, der sich inzwischen allerdings erfreulicherweise verlangsamt hat. Der Strukturwandel hält an. Mit Verschiebungen in den Produktions- und Handelsstrukturen im internationalen Textil- und Bekleidungsbereich wird daher auch weiterhin zu rechnen sein.

In den Entwicklungs- und Schwellenländern hat das Textil- und Bekleidungsgewerbe einen erheblichen Aufschwung genommen. Für eine Reihe dieser Länder sind die Erlöse aus dem Export von Textilerzeugnissen zur Linderung ihrer Zahlungsbilanzprobleme und zur Bedienung von Auslandsschulden von erheblicher Bedeutung. Die Verhandlungen über das neue Welttextilabkommen sind für viele Entwicklungsländer in den Vorbereitungen zur neuen GATT-Runde ein Testfall für die Bereitschaft der Industrieländer, das internationale Handelssystem zu stärken.

Die Bundesrepublik Deutschland ist zwar der Welt zweitgrößter Exporteur von Textilien und Bekleidung und hat daher ein großes Interesse an einem möglichst freien Welthandel auch in diesem Bereich; sie ist aber nach den Vereinigten Staaten von Amerika zugleich auch der zweitgrößte Importeur von Textil- und Bekleidungsgütern.

Entsprechend den allgemein anerkannten Zielen des Welttextilabkommens

- Ausweitung des Handels im Textil- und Bekleidungssektor,
- Abbau von Handelshemmnissen,
- Verhinderung der Zerrüttung einzelner Märkte und Produktionssparten
- bei gleichzeitiger schrittweiser Liberalisierung

und vor dem Hintergrund der Bemühungen um eine Eindämmung des weltweiten Protektionismus und um die Aufnahme umfassender (GATT-) Verhandlungen ist eine Anschlußregelung erforderlich; das Welttextilabkommen sollte nicht Mitte 1986 ersatzlos auslaufen.

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich bei den Verhandlungen zur Verlängerung des Welttextilabkommens für Regelungen einzusetzen, nach denen
 - den ärmeren Entwicklungsländern bei einer weiteren Öffnung der Märkte der Industrieländer für Textil- und Bekleidungseinfuhren der Vorrang einzuräumen ist,
 - bei den Einfuhrzuwächsen die zu erwartende Entwicklung des Textilverbrauchs zu berücksichtigen ist,
 - bei der Festlegung der durchschnittlichen Steigerungsrate zwischen den sogenannten Schwellenländern und ärmeren Entwicklungsländern differenziert werden muß, wobei der unterschiedliche Grad der Markttöfnung der Schwellenländer zu berücksichtigen ist; die Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für die ärmeren Entwicklungsländer wird im Rahmen einer positiv differenzierten Behandlung der Entwicklungsländer auch zu Lasten von Schwellenländern gehen müssen, auf die der überwiegende Teil aller Textil- und Bekleidungseinfuhren der Bundesrepublik Deutschland aus Ländern der Dritten Welt entfällt,
 - zu erwarten ist, daß sie die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den Entwicklungsländern verbessern helfen, damit die Absatzmöglichkeiten auf dem Binnenmarkt dieser Länder gestärkt werden,
 - geeignete Mechanismen entwickelt werden, die die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung des Welttextilabkommens verbessern,
 - sich die Teilnehmerstaaten verpflichten, Lieferungen mit unerlaubt verwendeten oder nachgeahmten Mustern, Modellen oder Warenzeichen zu verhindern,
 - die notwendige Transparenz geschaffen wird, damit Unternehmen und Arbeitnehmer Klarheit über die künftigen Textil- und Bekleidungseinfuhren in der Bundesrepublik Deutschland gewinnen können.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß sämtliche Teilnehmerländer des Welttextilabkommens durch eine ihrem wirtschaftlichen Entwicklungsstand und ihrer Wirtschaftslage entsprechende Öffnung der Märkte und durch Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen zu einem verbesserten Gleichgewicht im Handel mit Textilerzeugnissen beitragen.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Lohnfertigung der deutschen Bekleidungsindustrie im kostengünstigeren Ausland weitgehend von Beschränkungen freigestellt wird, weil sie wesentlich zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen in der Bundesrepublik Deutschland beiträgt.

4. Die Bundesregierung wird aufgefordert anzustreben, daß ein endgültiger Auslauftermin für ein derart verlängertes Welttextilabkommen nicht vereinbart wird. Die Frage einer weiteren Sonderregelung im Anschluß an eine dritte Erneuerung des Welttextilabkommens sollte im Rahmen einer neuen GATT-Runde behandelt werden. Dabei wäre die wirtschaftliche Lage der deutschen und der europäischen Textilindustrie und Bekleidungsindustrie zu berücksichtigen.

Bonn, den 19. Juni 1986

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

